



# Beschäftigung von Einzelpersonen – Abschluss von Verträgen

im Rahmen des Ganztagsprogramms des Landes Hessen

## Auftaktveranstaltung Ganztagsprogramm

Recht – Bildungsverwaltung und  
Schulen

## **Grundsätzliche Frage:**

**Wie können die im Rahmen des Ganztagsschulprogramms zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für den Einsatz von Personal verwendet werden?**

- 1. Wer kann entsprechende Verträge abschließen?**
- 2. Um welche Art von Verträgen handelt es sich dabei?**

## Zu 1.

- In der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“ vom 1. November 2011 ist unter **Ziffer 2.4** geregelt: **„Die Schulträger verwalten die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.“**

*Auf Antrag der Schule (Schulkonferenz) gegenüber dem Schulträger kann dies auch bei Zustimmung des Schulträgers ein Trägerverein (bspw. ein Förderverein) übernehmen.*

- Durch einen Zuwendungsbescheid und die damit verbundene Auszahlung verlassen die Mittel den Landeshaushalt, so dass das Land hierüber keine Verfügungen mehr treffen kann.

### **Folge:**

Alle Verträge, die im Rahmen des Ganztagsprogramms abgeschlossen werden, müssen **im Namen des Schulträgers** abgeschlossen werden.

*Tritt ein Trägerverein an die Stelle des Schulträgers, kann der Vertragsschluss allein im Namen des Trägervereins erfolgen.*

## Vertragspartner

Vertragspartner wird der **Schulträger**, nicht aber das Land, die Schule bzw. die Schulleiterin/der Schulleiter.

*Aus diesem Grund können auch keine Musterverträge von Seiten des HKM zur Verfügung gestellt werden.*

*Die Schulträger haben sich im Rahmen des Ganztagsprogramms verpflichtet, die Gelder in eigener Verantwortung zu verwalten und die erforderlichen Verträge abzuwickeln.*

## **Vertragsunterschrift**

Entweder unterzeichnet der Schulträger den Vertrag selbst oder er lässt sich durch die Schulleiterin/den Schulleiter vertreten. Sollte dies vor Ort so beabsichtigt sein, muss der Schulträger die Schulleiterin bzw. den Schulleiter entsprechend bevollmächtigen.

*Gleiches gilt bzgl. der Trägervereine.*

## **Hinweis:**

*Die Schulleiterinnen und Schulleiter müssen daher immer vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages das Einvernehmen mit dem Schulträger (bzw. Trägerverein) herstellen.*

Die enge Absprache zwischen Schulleiterin/Schulleiter und Schulträger ist auch deshalb so wichtig, weil immer derjenige, in dessen Namen Verträge abgeschlossen werden, die (beispielsweise arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen) Risiken trägt, die bei der konkreten Durchführung der Verträge entstehen.

## **Zusammenfassende Antwort zu Frage 1:**

- Die Verträge werden vom Schulträger (oder Trägerverein) abgeschlossen.
- Die Schulleiterin/der Schulleiter handelt – sofern sie/er vom Schulträger entsprechend bevollmächtigt ist – als Vertreterin/Vertreter des Schulträgers.
- In diesem Fall muss sich die Schulleiterin/der Schulleiter vor Abschluss eines Vertrages mit dem Schulträger in Verbindung setzen und das Einvernehmen herstellen.

## Zu 2.

Die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms kann im Regelfall nur in zwei vertraglichen Konstellationen erfolgen:

- **Honorarvertrag bzw. Vertrag über freie Mitarbeit**
- **Arbeitsvertrag (inkl. 450 €-Minijob)**

## Merkmale des Honorarvertrages

- Wesentliches Merkmal eines Honorarvertrages ist die **freie Mitarbeit** im Gegensatz zur abhängigen Beschäftigung.
- Die freie Mitarbeit hat zur Folge, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen (u. a. Kündigungsbestimmungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und die Pflichten zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber/Schulträger keine Anwendung finden.
- Die Honorarkraft ist für die Abführung eventuell anfallender Sozialabgaben und Steuern (ggf. Inanspruchnahme der sog. Übungsleiterpauschale) selbst verantwortlich.

## Merkmale des Arbeitsvertrages

- Wesentliches Merkmal eines Arbeitsvertrages ist die **abhängige Beschäftigung**, d. h. der Arbeitnehmer leistet mit übereinstimmendem Willen des Arbeitgebers fremdbestimmte Arbeit und erhält dafür eine Vergütung.
- Sie äußert sich vornehmlich in der **Eingliederung in einen Betrieb**, womit regelmäßig die **Weisungsbefugnis des Arbeitgebers** über „Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung“ verbunden ist.
- Lohnsteuer und Sozialabgaben werden vom Arbeitgeber abgeführt.
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen gelten (u. a. TzBfG, KSchG, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,...)

Aufgrund dieser wesentlichen Unterschiede – gerade auch in Bezug auf die arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen, die erhebliche finanzielle Folgen für die Beteiligten haben, ist eine **klare Abgrenzung wichtig**.

Die Abgrenzung, ob eine Tätigkeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung (d. h. als **Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer**) oder im Rahmen einer freien Mitarbeit (d. h. als **Selbstständige/Selbstständiger**) ausgeübt wird, ergibt sich vor allem aus dem **Gesamtbild der tatsächlichen Ausgestaltung des Tätigkeitsverhältnisses**. Die formale Überschrift eines Vertrags hat dabei keinerlei Bedeutung.

**„Faustregel“:**

**Je mehr die Tätigkeit mit der einer Lehrkraft vergleichbar ist, umso eher handelt es sich um eine Arbeitnehmertätigkeit, für die ein Arbeitsvertrag abzuschließen ist.**

## **Abgrenzungskriterien:**

- **Beschäftigungsumfang**

einmalig bis gering – eher Honorarvertrag /

höhere Stundenzahl pro Woche – eher Arbeitsvertrag

- **Integration in den Schulbetrieb/Lehrkörper**

keine bis geringe Einbindung – eher Honorarvertrag /

intensivere Einbindung z. B. bei Förderunterricht – eher Arbeitsvertrag

- **Festlegung des Inhalts der Tätigkeit**

Theater-AG mit freier Wahl des Stücks, freizeitorientierte Sport-AG sind eher frei gestaltbar – daher eher Honorarvertrag /

Mathematik-Vertiefung 8. Klasse eher durch Lehrplan vorgegeben – eher Arbeitsvertrag

- **Vorgaben zur Durchführung der Tätigkeit**

Sofern es eine Pflicht zur methodischen und didaktischen Ausgestaltung anhand eines Lehrplans gibt – eher Arbeitsvertrag

- **Mitgestaltung bei der Lage der Arbeitszeit**

frei verhandelbar – eher Honorarvertrag /

klare Vorgabe des Arbeitgebers – eher Arbeitsvertrag

- **Sonstige Umstände**

Zeitlich begrenztes Projekt, welches Informationen bzw. Fertigkeiten vermittelt, die nicht zum üblichen Unterricht gehören (z. B. Imker) sowie selbstständig und weisungsunabhängig durchgeführt wird – eher Honorarvertrag

- **Übernahme von Nebenarbeiten**

Einseitiges Heranziehen zu Arbeiten in der Schule ( Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Pausenaufsicht) – eher Arbeitsvertrag

## **Ergebnis bzgl. Honorarvertrag**

Zum Abschluss eines wirksamen Honorarvertrages ist es wichtig, dass die Honorarkraft im Rahmen ihres Vertrages ausschließlich mit einem von vornherein zeitlich und sachlich festgelegten Angebot betraut wird und darüber hinaus keine weiteren Pflichten übernimmt. Zugleich darf die Honorarkraft nicht wie eine Lehrkraft in die schulischen Abläufe integriert werden.

## **Ergebnis bzgl. Arbeitsvertrag**

Im Rahmen des Ganztagsprogramms auszuübende Tätigkeiten dürften nur in wenigen Fällen die Voraussetzungen zum wirksamen Abschluss eines Honorarvertrages erfüllen. Daher dürfte es sich bei der überwiegenden Anzahl der Fälle um Arbeitsverträge handeln.

## Zusammenfassende Antwort zu Frage 2:

- Es handelt sich um den Abschluss von Honorar- und/oder Arbeitsverträgen.
- Da die Abgrenzung im Einzelfall nicht einfach und die Folgen beachtlich sind, sollte zwingend die **Abstimmung mit dem für den Abschluss der Verträge verantwortlichen Schulträger** vorgenommen werden.

## **Noch 3 Punkte zum Schluss...**

### **1. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. 450 € Minijobs)**

- Bei einem sog. 450 € Minijob handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, für das die Bestimmungen des Arbeitsrechts gelten. Lediglich das Arbeitsentgelt (einschließlich Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld) übersteigt regelmäßig im Monat nicht 450 €.
- Vereinfachte, d. h. pauschalisierte Abgaberegelungen für den Arbeitgeber – beachte: 450 € AN + Abgaben

## 2. Sog. erweitertes Führungszeugnis

- Seit 2010 wird statt des bisher eingeholten Führungszeugnisses bei im Schuldienst des Landes beschäftigten Personen die Vorlage eines **sog. erweiterten Führungszeugnisses** verlangt.
- Bei den Schulträgern wurde unsererseits dafür geworben, ebenfalls zukünftig ein erweitertes Führungszeugnisses für das beim Schulträger beschäftigte Personal (u. a. für das im Rahmen des Ganztagsprogramms beschäftigte Personal) zu verlangen.

### **3. Unterstützung von Fördervereinen**

- Wenn der Schulträger die von ihm im Rahmen des Ganztagsprogramms freiwillig übernommenen Aufgaben an Träger- oder Fördervereine überträgt, muss er diese auch in jedem Fall ausreichend unterstützen.

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**